

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BVs 6/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Niedersachsen im Urteil vom 24. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der nach § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen gesetzlichen Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Beschwerdeführerin weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Sie behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, und das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Damit sind aber die behaupteten Zulassungsgründe nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlangt diese Vorschrift, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache führt die Beschwerdeführerin lediglich aus, das Landessozialgericht (LSG) hätte bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen, daß ihr bereits durch den Bescheid vom 24. Januar 1983 eine äußerlich erkennbare dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit zuerkannt worden und schon deshalb der Nachteilsausgleich "G" zu gewähren sei bzw nicht mehr zurückgenommen werden dürfe. Eine zu klärende Rechtsfrage hat die Beschwerdeführerin damit nicht formuliert. Soweit aus der von ihr vertretenen Rechtsauffassung die Frage formuliert werden könnte, ob eine Bescheinigung des Versorgungsamtes über das Vorliegen einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit, die gemäß § 33b Abs 2 Nr 2 Einkommensteuergesetz auch bei einem Grad der Behinderung unter 50 vH zu einer Steuerermäßigung führt, zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr iS des § 60 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und damit die Voraussetzung für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" bescheinigt, ist diese Frage schon wegen der unterschiedlichen Wortfassung der Vorschriften und ihrer unterschiedlichen Zielrichtung klar zu verneinen und damit nicht klärungsbedürftig.



Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) ist von der Beschwerdeführerin nicht hinreichend dargetan. Zwar bezieht sie sich auf einen Beweisantrag, den sie im Berufungsverfahren ausdrücklich gestellt hat. Das Berufungsgericht brauchte sich indessen nicht gedrängt zu fühlen, diesem Beweisantrag nachzugehen. Denn aus seiner rechtlichen Sicht durfte es den entscheidungserheblichen Sachverhalt als hinreichend geklärt ansehen, ohne das beantragte ärztliche Gutachten einzuholen. Die Klägerin hat sich im Berufungsverfahren vor allem gegen die ihrer Meinung nach zu geringe Bewertung ihrer Behinderungen auf orthopädischem Gebiet gewandt. Ein fachorthopädisches Gutachten war zuletzt vom Sozialgericht (SG) in der mündlichen Verhandlung eingeholt worden. Gründe gegen die Fachkompetenz des Gutachters und die Vollständigkeit der von ihm gewürdigten Befunde hat die Klägerin im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Soweit sie auf eine im Verlaufe des Berufungsverfahrens erfolgte Fußoperation hingewiesen hat, ist das LSG dem durch Einholung eines Befundberichtes nachgegangen. Der Befundbericht, der eine Besserung des Fußleidens bescheinigte, brauchte dem LSG keine Veranlassung zu geben, ein ausführliches Gutachten einzuholen, zumal die Klägerin nach wie vor ihr Hüftgelenksleiden in den Vordergrund ihrer Beschwerden gestellt hat. Insoweit hat sie aber nichts vorgetragen, was der erstinstanzliche Sachverständige nicht berücksichtigt hat. Im übrigen wendet sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin allein gegen die Beweiswürdigung des LSG, die nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht mit der Beschwerderüge angegriffen werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)